

Richtlinie für die Durchführung eines verbindlichen Mitgliedervotums

Die SPD führt ein bundesweites verbindliches Mitgliedervotum durch. Gegenstand des Mitgliedervotums ist die Frage, ob die SPD den mit den Unionsparteien CDU/CSU ausgehandelten Koalitionsvertrag auf Bundesebene abschließen soll. Dazu beschließt der Parteivorstand diese Richtlinie:

1. Der SPD-Parteivorstand führt ein bundesweites verbindliches **Mitgliedervotum** durch. Damit erhalten die Mitglieder die Möglichkeit über den zwischen SPD und CDU/CSU ausgehandelten Koalitionsvertrag ein Votum abzugeben.
2. Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Durchführung des Mitgliedervotums durch den Parteivorstand werden die **Mitglieder** elektronisch und über die Homepage www.spd.de über das Mitgliedervotum **informiert**.
3. Der **Koalitionsvertrag** wird allen Mitgliedern auf der Homepage www.spd.de und in den Geschäftsstellen der SPD-Unterbezirke und -Kreise zugänglich gemacht.
4. Beginn und Ende des Mitgliedervotums und damit der **Abstimmungsstichtag** wird durch den Parteivorstand festgelegt, sobald das Ende der Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und CDU/CSU feststeht.
5. Der Parteivorstand bestimmt eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK), die sich aus sechs Vertreter*innen aus den Landesverbänden und Bezirken und dem Bundesschatzmeister für den Parteivorstand zusammensetzt.
6. **Stimmberechtigt** sind alle Mitglieder der SPD, die zu einem vom Parteivorstand festzulegenden Stichtag als Mitglied in die SPD aufgenommen wurden und in der Mitgliederverwaltung (MAVIS) als Mitglied registriert sind. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der Mitgliederverwaltung (MAVIS). Die MPZK überwacht die digitale Versiegelung des Abstimmungsverzeichnisses.
7. Die Abstimmung für das Mitgliedervotum wird ausschließlich **online** durchgeführt. Alle Mitglieder erhalten postalisch einen Zugangslink zum Abstimmungsportal, ein Passwort sowie Hinweise zum Votum und dem Abstimmungsverfahren. Im Abstimmungsportal können sich die Mitglieder im Zwei-Faktor-Verfahren zur Teilnahme anmelden. Die Stimmberechtigten benötigen zur Anmeldung in das Abstimmungssystem neben dem Passwort als zweiten Faktor ihre Mitgliedsnummer. Die Online-Abstimmung kann mit stationären und mobilen digitalen Endgeräten erfolgen. Die abgegebenen Stimmen werden verschlüsselt in die elektronische Urne gesendet.
8. Mitgliedern, die über **keinen Zugang** zum Internet verfügen, kann in den Geschäftsstellen vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, ihre Stimme abzugeben.
9. Der elektronische Stimmzettel hat folgenden Text:

„Durchführung eines Mitgliedervotums:

Soll die SPD den mit CDU/CSU ausgehandelten Koalitionsvertrag vom abschließen?

Ja

Nein“

10. Die Entschlüsselung und Öffnung der elektronischen Urne erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Abstimmungszeit durch die Mitglieder der MPZK und unter notarieller Aufsicht. Die MPZK ist in das gesamte Verfahren mit eingebunden, überwacht die ordnungsgemäße elektronische Stimmabgabe und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der MPZK auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist. Der Parteivorstand bewahrt ein Archiv zur Dokumentation der Abstimmung für die Dauer eines Jahres nach Abstimmungsschluss auf.
11. Das Mitgliedervotum ist **wirksam**, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.
12. Der Parteivorstand veröffentlicht das Ergebnis des Mitgliedervotums in geeigneter Weise gemäß § 32 OrgStatut auf der Homepage www.spd.de.